

## **Bebauungsplanverfahren „Ehemaliges Samariterstift Nord“ in Neresheim - Aufstellungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim hat aufgrund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung am 14. Juli 2020 sowie Verkündung der Entscheidung vom 17. Juli 2020 folgendes Urteil erlassen:

„Der vom Gemeinderat der Stadt Neresheim am 25. September 2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Sohlhöhe-Süd“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Sohlhöhe-Süd“ werden für unwirksam erklärt“.

Hinweise:

Die Unwirksamkeit bezieht sich auf die Fassung des Bebauungsplanes vom 13. September 2017, die ursprünglich durch Bekanntmachung im Neresheimer Nachrichtenblatt vom 17. November 2017 in Kraft getreten ist.

Nicht nur um wieder Baugrund zur Verfügung zu stellen, sondern vor allem um eine rechtliche Grundlage für die bestehenden Gebäude im Geltungsbereich des für unwirksam erklärten Bebauungsplanes „Sohlhöhe-Süd“ zu schaffen sowie aufgrund von konkreten Bauplatznachfragen in Neresheim, soll ein neues Bebauungsplanverfahren für ein Allgemeines Wohngebiet mit der Bezeichnung „Ehemaliges Samariterstift Nord“ durchgeführt werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (genehmigt am 8. November 2000) der Stadt Neresheim ist das Gebiet als Sondergebiet dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Ehemaliges Samariterstift Nord“ erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, im beschleunigten Verfahren auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Flächen befinden sich im Eigentum von zwei Privatpersonen sowie der Stadt Neresheim.

### **Anlagen, ausgearbeitet von G+H Ingenieurteam GmbH aus Giengen:**

- Bebauungsplan „Ehemaliges Samariterstift Nord“ Verfahren nach § 13a BauGB Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan und zur Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, Vorentwurf, vom 19. April 2021
- Bebauungsplan mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im Verfahren nach § 13a BauGB „Ehemaliges Samariterstift Nord“ in Neresheim, Vorentwurf, Schriftlicher Teil vom 19. April 2021

**Beschluss:**

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Ehemaliges Samariterstift Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO. Der Geltungsbereich geht aus der Planzeichnung des Bebauungsplans hervor (s. Anlage). Die Aufstellung des Bebauungsplans „Ehemaliges Samariterstift Nord“ erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Thomas Häfele  
Bürgermeister

Manuel Hoke  
Stadtbauamt

Diese Sitzungsvorlage darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zu anderen Zwecken als der Sitzungsvorbereitung benutzt werden.